



Kurs 5: Peace-through-Health in bewaffneten Konflikten Kapitel 1: Die Genfer Abkommen und medizinische Hilfe

Übung 1: Genfer Abkommen IV (bezieht sich auf den Schutz von Zivilisten in Friedenszeiten)

Artikel 3. *Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter aufweist und der auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, wenigstens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:*

1. Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben und der Personen, die infolge Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeiner anderen Ursache außer Kampf gesetzt wurden, sollen unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden, ohne jede Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der Farbe, der Religion oder des Glaubens, des Geschlechts, der Geburt oder des Vermögens oder aus irgendeinem ähnlichen Grunde. Zu diesem Zwecke sind und bleiben in bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und überall verboten:

- a) Angriffe auf Leib und Leben, namentlich Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;*
- b) die Gefangennahme von Geiseln;*
- c) Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;*
- d) Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsmäßig bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.*

2. Die Verwundeten und Kranken sollen geborgen und gepflegt werden.

(Hinweis: Dieser Artikel steht in allen vier Genfer Abkommen. Der Artikel etabliert minimale Standards, die in innerstaatlichen Konflikten einzuhalten sind. Die Standards für internationale bewaffnete Konflikte gehen wesentlich weiter und sind detaillierter, als diejenigen für innerstaatliche Konflikte.)

Fragen

- a) Gibt es Fälle, in denen es nicht leicht auszumachen ist, wer 'Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen', genau sind?
- b) Warum haben die Genfer Abkommen diese Regeln für Kranke und Verwundete in Kriegszeiten aufgestellt? Diskutiert es.
- c) Gibt es Fälle, in denen Gesundheitspersonal vielleicht Handlungen, die durch diesen Artikel verboten sind, durchgeführt hat oder bei ihrer Durchführung geholfen hat?



Kurs 5: Peace-through-Health in bewaffneten Konflikten

Übung 2: Genfer Abkommen I (zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde)

Artikel 12. *Die Angehörigen der bewaffneten Kräfte und die übrigen im folgenden Artikel angeführten Personen, die verwundet oder krank sind, sollen unter allen Umständen geschont und geschützt werden.*

Sie sollen durch die am Konflikt beteiligte Partei, in deren Gewalt sie sich befinden, mit Menschlichkeit behandelt und gepflegt werden, ohne jede Benachteiligung aus Gründen des Geschlechtes, der Rasse, der Staatsangehörigkeit, der Religion, der politischen Meinung oder aus irgendeinem ähnlichen Grunde. Streng verboten ist jeder Angriff auf Leib und Leben dieser Personen und besonders, sie umzubringen oder auszurotten, sie zu foltern, an ihnen biologische Versuche vorzunehmen, sie vorsätzlich ohne ärztliche Hilfe oder Pflege zu lassen oder sie eigens dazu geschaffenen Ansteckungs- oder Infektionsgefahren auszusetzen. Nur dringliche medizinische Gründe rechtfertigen eine Bevorzugung in der Reihenfolge der Behandlung.

Frage

Überlegt, ob es Fälle gibt, in denen militärisches Gesundheitspersonal versucht sein könnten, die Bestimmungen des Artikels zu verletzen – oder dazu sogar gezwungen sein könnten? Diskutiert es.

Übung 3: Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II)

(Hinweis: Protokoll I und II wurden 1977 veröffentlicht und beinhalten Weiterentwicklungen des humanitären Völkerrechts auf der Grundlage der Abkommen von 1949. Die Zusatzprotokolle wurden nicht von allen Nationen unterschrieben. Protokoll I bezieht sich auf internationale bewaffnete Konflikte, und beinhaltet den unten stehenden Artikel, sowie Artikel 10.)

Artikel 7. Schutz und Pflege

- 1. Alle Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen werden geschont und geschützt, gleichviel ob sie am bewaffneten Konflikt teilgenommen haben oder nicht.*
- 2. Sie werden unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt und erhalten so umfassend und so schnell wie möglich die für ihren Zustand erforderliche medizinische Pflege und Betreuung. Aus anderen als medizinischen Gründen darf kein Unterschied zwischen ihnen gemacht werden.*

Frage

- a) Welche Weiterentwicklungen der Rechte der Verwundeten enthält dieser Artikel gegenüber Artikel 3 des vierten Abkommens weiter oben?



Kurs 5: Peace-through-Health in bewaffneten Konflikten

- b) Welche Unterschiede – sofern vorhanden – bestehen zwischen der Verantwortung von Gesundheitspersonal gegenüber Kranken (sofern sie keine Kombattanten sind) in Friedenszeiten und in Kriegszeiten?

Übung 4: Protokoll II

Artikel 9. *Das Sanitäts- und Seelsorgepersonal wird geschont und geschützt und erhält alle verfügbare Hilfe zur Wahrnehmung seiner Aufgaben. Es darf nicht gezwungen werden, Aufgaben zu übernehmen, die mit seinem humanitären Auftrag unvereinbar sind.*

Fragen

- a) Warum glaubt Ihr ist es nötig, im humanitären Völkerrecht speziellen Schutz für medizinisches Personal zu entwickeln? Diskutiert es.
- b) Welche Aufgaben könnte es geben, zu denen medizinisches Personal 'gezwungen' sein könnte, die 'mit seinem humanitären Auftrag unvereinbar sind'?